VERNUNFTKRAFT. THÜRINGEN
Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e.V.

THLEmV e.V. Thomas Heßland, Mohrental 8, 99448 Rittersdorf

Erster Vorsitzender
Thomas Heßland
Tel. 036450 30534
E-Mail: ThomasHessland@gmx.de
Stellv. Vorsitzender
Mario Berger
Mobil: 0176 64014856
E-Mail: ybrush@gmx.net

Rittersdorf, 02.11.2025

Anlage 1

Managementfassung (Stellungnahme THLEmV zur geplanten Änderung des ThürLForstAG)

1. Einleitung

Der Thüringer Landesverband Politik mit Vernunft e. V. nimmt hiermit Stellung zum Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung zur Änderung des Thüringer Landesforstanstaltgesetzes (ThürLForstAG, Drucksache 7/10427).
Die geplante Erweiterung der Aufgaben des ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – auf die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien berührt zentrale Belange des Wald-, Umwelt- und Beihilferechts.
Ziel dieser Stellungnahme ist eine sachliche, rechtlich fundierte Bewertung im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit den geltenden Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes, des Thüringer Waldgesetzes und einschlägiger europarechtlicher Vorgaben.

2. Rechtliche Ausgangslage

2.1. Bundesrechtliche Grundlage

Nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) darf Wald nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde gerodet oder in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden[1].
Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Umwandlung rechtfertigen[2].
Der Schutz-, Nutz- und Erholungscharakter des Waldes (§ 1 BWaldG)[3] sowie seine Bedeutung für Klima, Wasserhaushalt und Biodiversität sind dabei besonders zu berücksichtigen.

2.2. Landesrechtliche Bestimmungen (Thüringen)

Das Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) konkretisiert in §§ 1 und 2 die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes.
Gemäß § 11 ThürWaldG ist jede Umwandlung genehmigungspflichtig; die Genehmigung kann versagt werden, wenn Wald seine Funktionen dauerhaft verliert oder das Allgemeinwohl beeinträchtigt wird[4].
Damit bestehen für die Nutzung von Waldflächen zur Energieerzeugung erhöhte Anforderungen an die forstfachliche Begründung, die naturschutzrechtliche Verträglichkeit und die planerische Einbindung (§ 35 BauGB)[5].

3. Rechtliche Bewertung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf zur Änderung des ThürLForstAG sieht vor, dass die Landesforstanstalt künftig Geschäfte zur Erzeugung erneuerbarer Energien tätigen darf.
Diese Öffnungsklausel schafft neue Handlungsspielräume, wirft aber folgende rechtliche Fragen auf:

3.1. Vereinbarkeit mit § 9 BWaldG:

Die Beteiligung an Energieprojekten kann zu einer genehmigungspflichtigen Nutzungsänderung führen.
Eine Genehmigung darf nur im Einzelfall erfolgen, wenn überwiegende öffentliche Interessen – z. B. Versorgungssicherheit oder Klimaschutz – die Umwandlung rechtfertigen.
Diese Interessenabwägung darf nicht pauschal zugunsten wirtschaftlicher Ziele erfolgen.

3.2. Funktionale Trennung von Hoheits- und Wirtschaftstätigkeit:

Da der ThüringenForst zugleich untere Forstbehörde und wirtschaftlich tätiger Akteur ist, entsteht ein potenzieller Interessenkonflikt.
Nach allgemeinem Verwaltungsrecht sind Entscheidung und wirtschaftlicher Nutzen organisatorisch zu trennen (§ 65 Landeshaushaltsordnung – LHO)[6].

3.3. Gemeinwohl- und Nachhaltigkeitsgebot:

Nach § 14 BWaldG dient die Bewirtschaftung des Waldes dem Gemeinwohl[7].
Der Landesgesetzgeber ist verpflichtet sicherzustellen, dass wirtschaftliche Betätigungen – einschließlich Energieerzeugung – dieses Gebot nicht unterlaufen.

3.4. Beihilferechtliche Relevanz:

Die ThüringenForst AöR ist ein öffentliches Unternehmen.
Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen können, unzulässig[8].
Eine Förderung über EEG-Marktprämien oder Einspeisevergütungen könnte daher nur erfolgen, wenn sie nachweislich beihilfekonform ist oder durch eine privatrechtlich organisierte Tochter-gesellschaft mit getrennter Buchführung erfolgt.

4. Umwelt- und forstfachliche Bewertung

4.1. Schutz von Biodiversität und Waldfunktion

Wind- oder Photovoltaikanlagen im Wald können erhebliche Eingriffe in Waldboden, Wasserhaushalt und Artenvielfalt verursachen.
Diese Eingriffe fallen unter die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13 ff. BNatSchG)[9] und sind auszugleichen oder zu kompensieren.
Besonders betroffen sind Biotope nach § 30 BNatSchG sowie FFH- und Vogelschutzgebiete (§ 32 BNatSchG).
Derartige Flächen sollten landesgesetzlich von Energieprojekten ausgeschlossen werden.

4.2. Wasser- und Bodenschutz

Nach § 17 Abs. 1 ThürWaldG ist der Waldboden vor Verdichtung, Erosion und Schadstoffeintrag zu schützen[10].
Fundamente, Zuwegungen und Kabeltrassen stellen regelmäßig eine dauerhafte Beeinträchtigung dar.
Landesrechtlich sollte daher eine Mindestanforderung an Rückbauverpflichtungen und Sicherheits-leistungen (Kautionen, zweckgebundene Rücklagen der AöR) eingeführt werden.

4.3. 4.3 Wirtschaftliche Nachhaltigkeit

Die nachhaltige Holzproduktion bildet den Hauptzweck des ThüringenForst.
Ein übermäßiger Ausbau energiewirtschaftlicher Tätigkeiten könnte die forstliche Kernaufgabe wirtschaflich und personell verdrängen.

Dies widerspräche dem Prinzip der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne von § 1 Abs. 2 BWaldG[11].

5. Vorschläge für gesetzliche Präzisierungen

5.1. Zweckbindungsparagraf:
„Die nachhaltige forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes hat Vorrang vor anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten der Landesforstanstalt."

5.2. Trennung von Genehmigung und Wirtschaftsbetrieb:
In Fällen, in denen die Landesforstanstalt selbst wirtschaftlich beteiligt ist, sollte die Genehmigung ausschließlich durch die oberste Forstbehörde (TMIL) erfolgen.

5.3. Deckelung energiewirtschaftlicher Einnahmen:
Einnahmen aus Energieerzeugung dürfen einen festgelegten Anteil (z. B. 15 %) der Gesamterlöse nicht überschreiten, um den Forstzweck zu sichern.

5.4. Transparenzpflicht:
Veröffentlichung von Projekten, Gutachten und Pachtverträgen im Landesforstportal.

5.5. Ausschluss sensibler Flächen:
Keine Energieanlagen in Schutzgebieten, FFH-Gebieten, Kernzonen von Biosphärenreservaten und gesetzlich geschützten Biotopen.

5.6. Beihilfekonformität:
Projektfinanzierungen nur über rechtlich getrennte Einheiten; sonst droht eine Rückforderung nach § 63h EEG 2023[12].

6. Zusammenfassendes Fazit

Die vorgesehene Gesetzesänderung erweitert die wirtschaftlichen Befugnisse der Landesforstanstalt erheblich. Eine solche Öffnung ist nur dann mit Bundes- und EU-Recht vereinbar, wenn gleichzeitig:

- **die Hauptaufgabe des Staatsforstes** – nachhaltige Waldbewirtschaftung – rechtlich vorrangig bleibt,
- **Genehmigungs- und Wirtschaftsfunktion** institutionell getrennt sind,
- **ökologische Schutzgüter** klar definiert und ausgeschlossen werden, und
- **Beihilfekonformität** nach EU-Recht sichergestellt ist.

Ohne diese Sicherungen besteht das Risiko einer Aushöhlung des Gemeinwohlauftrags des Staatsforstes und einer beihilferechtlich problematischen Marktverzerrung zulasten privater Waldbesitzer und Bürgerenergieprojekte.

7. Abschließendes Votum und Forderung

Die Errichtung von WEA im Staatswald aus vordergründigen monitären Interesse der Regierungskoalition stellt aktuell eine weitere energiepolitische Fehlentwicklung mit unvorhersehbaren negativen ökologischen Folgen im Ökosystem Wald dar.

In der 6. und 7. Wahlperiode hat sich die CDU explizit gegen die Nutzung von Windenergie im Wald ausgesprochen, ebenso im Wahlprogramm 2024. Auch das BSW hat den Wählern versprochen: "*Die generelle Erlaubnis von Windenergie im Wald lehnen wir ab*."
Im <u>Koalitionsvertrag</u> von CDU, BSW und SPD steht: "*Grundsätzlich gilt: Keine Windkraft im Wald.*" Mit der geplante Änderung des ThürLForstAG wird das Vertrauen der Bürger in die Regierungskoalition und in die Verlässlichkeit politischer Verträge massiv zerstört (eklatanter Vertrauensbruch)**.**

Der THLEmV erwartet von der CDU-Fraktion sowie den Fraktionen der BSW und SPD im TLT, dass die Gesetzesnovelle nach einer sachlichen (ökologischen und rechtlichen) **Bewertung korrigiert und eine regelmäßige Nutzung von WE im Wald gesetzlich <u>nicht</u> zugelassen wird.**

8. Quellen

[1] § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BGBl. I S. 58).
[2] § 9 Abs. 3 BWaldG.
[3] § 1 Abs. 1 BWaldG.
[4] § 11 ThürWaldG i. d. F. vom 25. Juni 2008 (GVBl. S. 238).
[5] § 35 Baugesetzbuch (BauGB), BGBl. I S. 2154.
[6] § 65 Landeshaushaltsordnung (ThürLHO).
[7] § 14 BWaldG.
[8] Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
[9] §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
[10] § 17 ThürWaldG.
[11] § 1 Abs. 2 BWaldG.
[12] § 63h Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023).